

5381/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 11.02.1999 unter der Nr. 5717/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tod eines Afrikaners bei der Drogenrazzia in Wien - Meidling“ gerichtet, die ich wie folgt beantworte:

Zu Frage 1:

Aus dem Polizeibericht ist ersichtlich, daß gegen Ahmed F. - dessen Identität steht bisher nicht fest, er scheint auch als Kepa L. auf - schon längere Zeit wegen des dringenden Verdachtes des Kokainhandels ermittelt wurde. Am 19. Jänner 1999 wollte er in Wien 12, Meidlinger Hauptstraße 7 - 9, einem verdeckten Ermittler 50 g Kokain verkaufen. Bei der Festnahme leistete er massiven Widerstand und versuchte, das im Mund versteckte Suchtgift zu verschlucken. Da dies von den Beamten nicht verhindert werden konnte, verständigten sie über Funk den Notarzt. Von Sanitätern eines zufällig vorbeikommenden Rettungs - wagens wurden bei Ahmed F., der in der Zwischenzeit das Bewußtsein verloren hat, Erste - Hilfe - Maßnahmen getroffen. Dabei konnten sie das in Kunststoff verpackte Kokain aus dem Rachen des Verdächtigen entfernen. Die durchgeführten Wiederbelebungsversuche blieben jedoch erfolglos. Der Notarzt konnte nur noch den eingetretenen Tod von Ahmed F. feststellen.

Zu Frage 2:

Laut gerichtsmedizinischem Gutachten ist Ahmed F. offenbar infolge eines Erstickungsaktes nach Blockade der Luftwege durch ein "Paket" (Suchtmittel in Plastik verpackt) verstorben. Es konnten keinerlei Spuren einer Gewalteinwirkung festgestellt werden.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 4:

Die Leiche des Ahmed F. wurde am 19. Jänner 1999 in das gerichtsmedizinische Institut Wien zur gerichtlichen Obduktion überstellt. Die Überstellung wurde am 19.01.1999 um 17.15 Uhr im Zuge der polizeilichen Kommissionierung angeordnet.

Zu Frage 5:

Da laut bisherigen Erkenntnissen die an der Amtshandlung beteiligten Beamten am Tod des Ahmed F. kein Verschulden trifft, bestand keine Veranlassung, in diese Richtung Erhebungen durchzuführen.

Zu Frage 6:

Im Zuge der Erhebungen konnte keine Person ausfindig gemacht werden, die den Vorfall beobachtete hätte.

Zu Frage 7:

Die weiteren Ermittlungen in Richtung Kokainhandel führten zur Festnahme weiterer acht Personen welche bei der Staatsanwaltschaft Wien nach dem Suchtmittelgesetz angezeigt wurden.

Zu Frage 8:

Bei Ahmed F. konnten ca. 50 g Kokain sichergestellt werden, das in Kunststoff verpackt war. Die Sicherstellung erfolgte durch Beamte der Kriminalabteilung Niederösterreich.

Zu Frage 9:

Die Umstände der Amtshandlung wurden der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien angezeigt. Darüber hinaus wurde die Amtshandlung von einer Kommission der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit nachvollzogen. Für eine weitere Untersuchung durch eine unabhängige Kommission besteht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Veranlassung.